

Satzung des Vereins

Freunde des Pollinger Bibliotheksaales e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „Freunde des Pollinger Bibliotheksaales e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 80026 eingetragen.
- II. Der Sitz des Vereins ist Weilheim i.OB.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Volksbildung. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wiederherstellung und Erhaltung des Pollinger Bibliotheksaales, seine Öffnung für die Allgemeinheit, die Einwerbung und Durchführung von Veranstaltungen im Bibliotheksaal und begleitende Tätigkeiten, insbesondere Führungen und Veröffentlichungen über den Bibliotheksaal und die Epoche seiner Entstehung. Der Verein strebt an, das Interesse der Allgemeinheit an diesem und ähnlichen Bauwerken zu wecken, historisches Denken zu fördern und zu bewahren.
- III. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die ständige Pflege und Erhaltung des Baudenkmal Pollinger Bibliotheksaal, durch die Öffnung des Baudenkmal für die Allgemeinheit, durch Führungen und Veröffentlichungen zum Saal und der Epoche seiner Entstehung, durch Zurverfügungstellung des Saales für kulturelle Veranstaltungen sowie durch eigene kulturelle Veranstaltungen des Vereins, wie Konzerte, Fachvorträge und Ausstellungen in der Form eines Zweckbetriebes.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft steht allen an der Denkmalpflege und der Volksbildung sowie den übrigen Zwecken des Vereins interessierten natürlichen und juristischen Personen offen, die durch ihren finanziellen und ideellen Beitrag bereit sind, im Sinne des Vereinszwecks zu wirken
- II. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten.
- III. Besonders um den Vereinszweck verdiente Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person,
- durch Ausschluss auf Grund Beschlusses der Mitgliederversammlung, unbeschadet der Rechte des Vorstandes,
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn der Beitrag nicht ordnungsgemäß bezahlt wurde,
- durch Austritt,
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5 Austritt

- I. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres i.S. von § 8 möglich.
- II. Der Austritt muss dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- III. Die Mitteilung muss spätestens drei Monate vor dem Austritt erfolgen.

§ 6 Förderer

Förderer des Vereinszwecks, die nicht Mitglieder sind, können durch Geldzuwendungen die Bezeichnung „Förderndes Mitglied des Vereins Freunde des Pollinger Bibliotheksaales e.V.“ erhalten.

§ 7 Beiträge

- I. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht freigestellt.
- II. Der Beitrag wird spätestens bis 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- III. Neuaufgenommene Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag zum Stichtag ihrer Neuaufnahme nach Zwölfteln der anteiligen Kalendermonate zu entrichten.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und vier Beisitzern.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende; beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- III. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- I. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat hierzu die Befugnisse, die der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich durch Satzung oder Beschluss vorbehalten sind.
- II. Bei allen Verträgen, die der Vorstand abschließt, ist er verpflichtet, die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein lediglich mit seinem Vermögen haftet und eine Individualhaftung der Mitglieder ausgeschlossen ist.
- III. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einen Beirat berufen.
- IV. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über sämtliche Sitzungen, sowohl des

Vorstands als auch etwaiger Beiräte, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (telefonisch, schriftlich, in elektronischer Form) fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

- V. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen für den Verein und können, wenn sie für den Verein tätig werden, eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand; bei der Beschlussfassung ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

§ 12 Kassenführung

- I. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins unbeschadet der Rechte des Vorstands in kaufmännischer Weise (Buchführungspflicht).
- II. Der Kassier ist berechtigt, Zahlungen für den Verein alleine entgegenzunehmen. Bei Auszahlungen zu Lasten des Vereins hat er mitzuunterzeichnen.
- III. Vierzehn Tage vor der Hauptversammlung hat der Kassier einen Rechenschaftsbericht bereitzuhalten, der in schriftlicher Form abgefasst sein muss. Diesen Bericht können die Mitglieder einsehen. In der Hauptversammlung ist dieser Bericht vor der Versammlung auszulegen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in einer Hauptversammlung alle drei Jahre zusammen. Darüber hinaus ist auf Wunsch des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel – jedenfalls aber auf Antrag von fünfzig – der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform.

§ 14 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung

- I. Die Hauptversammlung muss beschließen über
 - a) den Jahresbericht des Vorstands,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassiers,
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) die Wahl des Vorstandes,

- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten.
- II. Zu jeder Mitgliederversammlung muss die Einladung eine Woche zuvor in Textform ergangen sein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstandsvorsitzenden bis zur Eröffnung einer Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Über ihre Behandlung entscheidet die Versammlung.
- III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Abstimmungen

- I. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. Beschlüsse zur Satzungsänderung müssen jedoch mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln gefasst werden.
- II. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sie zählt dann doppelt.
- III. Stimmberechtigt sind jeweils nur die anwesenden Mitglieder. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- IV. Bei Wahlen muss jeder Amtsträger einzeln gewählt werden. Bei mehreren Kandidaten für das selbe Amt wird schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt.

§ 16 Rechte der Mitglieder

- I. Unter der Voraussetzung, dass die Kosten bereits gedeckt sind, haben die Mitglieder das Recht, Veranstaltungen des Vereins kostenlos zu besuchen.
- II. Ebenso ist die Besichtigung des Saales für Mitglieder kostenfrei.
- III. Unter den Voraussetzungen des Abs. I. erhalten Familienmitglieder Nachlass, soweit er für Schüler und Gruppen gewährt wird.

§ 17 Veröffentlichungen des Vereins

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Zeitung „Weilheimer Tagblatt“.

§ 18 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Polling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Stand 12.12.2019

Fassung mit den Änderungen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.12.2019